Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		**Drucksache** **DS0509/13** **Öffentlichkeitsstatus** öffentlich	**Datum** 26.11.2013
Dezernat: VI	**Amt 61**		

Beratungsfolge	**Sitzung** **Tag**	**Behandlung**	**Zuständigkeit**
Der Oberbürgermeister	25.02.2014	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Umwelt und Energie	18.03.2014	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	10.04.2014	öffentlich	Vorbehaltsbeschluss
Stadtrat	24.04.2014	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen **Amt 31, Amt 63, Amt 66, FB 23, FB 62, III**	**Beteiligung des**	**Ja**	**Nein**
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 121-2 "Am Vogelgesang/Zoo"

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 121-2 „Am Vogelgesang/Zoo " in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:
   Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

   Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

   2.1 Bürger 1 (Anlieger und Vertreter Erbengemeinschaft), Schreiben vom 14.02.12:
   (Abwägungskatalog Seite 7 Nr. 1)

   a) Stellungnahme:

   Grundsätzlich wird der Wegeführung des geplanten öffentlichen Fuß- und Radweges über das eigene Grundstück zugestimmt, nicht aber der Lage mit 5 m Abstand zur östlichen

Grundstücksgrenze, um dort die Nutzungsmöglichkeiten und Grundstücksverhältnisse der dortigen Anlieger zu verbessern.
Bei Lage des Fuß-/Radweges mit 5 m Abstand ginge zu viel Fläche vom eigenen Grundstück verloren. Derzeit besteht hier eine Pferdekoppel bzw. Weideland. Diese Nutzung soll bestehen bleiben. Bei Realisierung der Planung und Bodenordnung würde der damit verbundene Flächenverlust den Bestand als Weideland gefährden, auch die Bewirtschaftung wäre erschwert (z.B. Wenden von Mähfahrzeugen).

b) Abwägung:

Eine annähernd gleichlautende Stellungnahme war bereits zum 2. Entwurf des B-Planes abgegeben worden. Es wurde hierzu bereits ein Abwägungsbeschluss herbeigeführt. (Beschluss-Nr. 1295-47(V)12, Punkt 2.4). Die erneute Prüfung kommt zu keiner geänderten Wichtung der betroffenen Belange. Die Verschiebung des Weges nach Westen dient der Sicherung gesunder Wohnverhältnisse und den privaten Belangen der östlich angrenzenden Wohngrundstücke bzw. deren Nutzern und Eigentümern. Bei Lage des Weges direkt an der östlichen Plangebietsgrenze würde dieser Weg unmittelbar an Terrassen und Wohngebäuden vorbei führen. Veränderungen an diesen Grundstücken hinsichtlich Lage der Terasse oder Fenster sind praktisch nicht möglich (Doppelhaushälfte). Die Verschiebung des Weges gemäß Festsetzungen des B-Planes bedingt bei Planrealisierung die Inanspruchnahme von ca. 20 bis 25 % der bestehenden Weidefläche. Die Belange der Wohnnutzung werden im Rahmen der Abwägung höher gewichtet als die Belange der Hobbytierhaltung.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.2 Bürger 2, Schreiben vom 10.05.12 *(Abwägungskatalog S. 8 Nr. 2)*:

a) Stellungnahme:

Durch die vor Jahren erfolgte Schließung des Nordeinganges und Verlagerung des Haupteinganges nach Süden und Errichtung der "Zoowelle" erfolgt bereits eine teilweise Entlastung des Wohngebietes "Neustädter See" vom Parkverkehr des Zoos.
Im Teil 2 der Begründung "Umweltbericht zum Bebauungsplan..." wird von einer Verlegung des Busparkens gesprochen. In den vorgestellten Unterlagen gibt es nur eine Ausweisung einer Fläche für PKW-Stellplätze. Damit wird die Zielstellung des Bebauungsplanes nur teilweise erreicht. Unter 1.1 der Begründung des Teils 2 des B-Planes wird unter "Ziel und Zweck der Planung" u.a. ausgeführt: " Der Bebauungsplan wird vorrangig aufgestellt, um für die Erweiterung des Magdeburger Zoos die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und in diesem Zusammenhang die Nutzung und Erschließung im Umfeld neu zu ordnen. Unter Beachtung der Erweiterungsabsichten des Zoos soll die verkehrliche Erschließung des Gesamtgebietes verändert werden."
Es ist mir daher völlig unverständlich, wenn einerseits für die vorhandene und die geplante Wohnbebauung östlich und südlich des Zoo umfangreiche Untersuchungen durchgeführt wurden und entsprechende Festlegungen zur Minimierung der Belastungen getroffen werden, andererseits wird aber zur Beeinträchtigung der Wohnbebauung "Im Steingewände" durch den Parkplatz unter besonderer Berücksichtigung des Busverkehrs nichts ausgesagt.
Das Abstellen von Bussen in einem Wohngebiet ist m.E. nicht mit den Festlegungen des Baurechts vereinbar, da in einem reinen Wohngebiet nur solche Einrichtungen zulässig sind, die unmittelbar zum Wohnen und zur Versorgung erforderlich sind. Störende Betriebe sind grundsätzlich ausgeschlossen. Gem. §12 (3) Ziff.1 BauNVO sind daher Stellplätze und Garagen für LKW und KOM in reinen Wohngebieten unzulässig.
Inwieweit der südliche Teil der Straße "Am Vogelgesang" und die Kreuzung mit der Straße "Schöppensteg"/Curiestr. dem erhöhten Kfz-Aufkommen gerecht wird, geht aus den Unterlagen nicht hervor.

b) Abwägung:

Die neu geplante Stellplatzfläche für den Zoo im Sondergebiet SO2 ist nur noch für PKW´s vorgesehen. Seit der Errichtung der „Zoowelle“, des neuen Eingangsgebäudes des Zoos, fahren die Besucherbusse in die Zooallee, lassen am Rondell die Besucher aussteigen, und die Busse fahren danach auf öffentliche Parkplätze (vorrangig Parkplatz Lange Lake), um später auf Anforderung zum Einstieg der Insassen wieder zurückzukehren.
Der Parkplatz an der Salvador-Allende-Straße dient nicht mehr als Warteparkplatz. Die hier vormals ausgewiesenen Busparkplätze hatten ihre Berechtigung zum Zeitpunkt des Zooeingangs an der Nord- bzw. Ostseite des Zoos. Auf dem öffentlichen Parkplatz an der Salvador-Allende-Straße erfolgte keine Erneuerung der Markierung von Busparkplätzen, die Beschilderung wurde bereits entfernt, so dass hier aktuell und zukünftig das Busparken nicht mehr zulässig ist. Mit der Zooleitung wurde diese Neuorganisation des Busbesucherverkehrs entsprechend abgestimmt. Die Busse sollen nur in Bereichen außerhalb von Wohngebieten warten.
Auch die gesamte Vorwegweisung aus dem Hauptverkehrsstraßennetz wurde bereits so verändert, dass für Zoobesucher eindeutig eine Wegeführung von Süden ohne Verkehrsbelastung durch das Wohngebiet Neustädter See vorgegeben wird.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.3 Städtische Werke Magdeburg/Abwassergesellschaft Magdeburg mbH, Schreiben vom 05.06.12 *(Abwägungskatalog S. 12, Nr. 4):*

a) Stellungnahme:

Abwasserentsorgung (im Auftrag und im Namen der AGM mbH)
Nach Prüfung der Unterlagen geben wir folgen Hinweise:
- zu Planteil Text Nr. 5.3
→ Die ausschließende Bedingung zur Regenwasserbewirtschaftung auf privaten Grundstücken "..., soweit dies unter Beachtung der jeweiligen Baugrundverhältnisse zulässig ist", muss gestrichen werden. Eine Alternative zur lokalen Regenwasserbewirtschaftung existiert de facto nicht. Wenn das Regenwasser nicht auf den Grundstücken zurückgehalten, versickert bzw. verwertet werden kann und für das Gebiet nicht ausdrücklich eine gedrosselte Ableitung ins öffentliche Netz (wie für SO2, SO3) möglich ist, darf eine Baugenehmigung nicht erteilt werden.
- zu WA 2 auf Seite 17:
→ Bitte den Absatz so formulieren, dass deutlich wird, dass eine Regenwasserableitung aus diesem Gebiet (WA 2) in die öffentliche Kanalisation ausgeschlossen ist.
Begründung:
Gegenüber dem 2. Entwurf wurde die Parkplatzfläche des Zoos (SO2) massiv erweitert. Das Regenwasser von dieser Fläche wird zwar gedrosselt, in der Menge jedoch komplett zum öffentlichen KR in der Straße "Am Vogelgesang" abgeleitet. Damit ist dessen Kapazität ausgeschöpft. Weiterhin weist der 3. Entwurf keine reservierte Fläche für die zentrale Rückhaltung und Versickerung des Regenwassers aus WA 2 und WA 4 mehr aus.
Da im 3. Entwurf das Flurstück 353/4 im Gegensatz zum 2. Entwurf als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen ist, kann eine Ableitung des Schmutzwassers aus WA 2 zum KS im Sonnensteig Seitenweg als eine Alternative zum KS in "Am Vogelgesang" geprüft werden. Vorrausetzung dafür ist, dass auch das Flurstück 353/2 dauerhaft im öffentlichen Besitz verbleibt.
- zu Parkplatzfläche SO2 auf Seite 17
→ Die beiden Sätze zum Regenwasserpumpwerk und dessen Baufläche sind obsolet. Eine Detailplanung für die gedrosselte Regenwasserableitung zum öffentlichen KR in der Straße "Am Vogelgesang" liegt bereits vor.
Die Schmutzwasserableitung aus dem Zoogebiet SO1 muss über die vorhandene zoointerne Grundstücksentwässerungsanlage erfolgen. Eine Ableitung in Richtung "Aue" ist ausgeschlossen.

b) Abwägung:

Die textliche Festsetzung 5.3 wurde gemäß der Stellungnahme der SWM geändert.
Auch die Begründung wurde an die geänderte Festsetzung angepasst.
Es ist somit für die zukünftigen Bauherren ersichtlich, dass keine Ableitung ins Netz möglich ist.
Die Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Regenwasser“ war nicht für die Regenwasserentsorgung der Wohngebiete geplant, sondern für die Entwässerung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche und der Sondergebietsfläche für den geplanten Zooparkplatz. Diese Fläche für Versorgungsanlagen war mit dem dritten Entwurf entfernt worden im Ergebnis der zwischen SWM/AGM und Zoo getroffenen Abstimmungen zur Regenwasserentsorgung von der geplanten Parkplatzfläche (SO2-Gebiet) und im Ergebnis der Besprechung des Stadtplanungsamtes vom 10.08.11 bei SWM/AGM und der nachfolgenden Stellungnahme SWM/AGM vom 29.08.11. Damit bestand kein Bedarf mehr für eine zentrale Regenwasserversickerungs/-verdunstungsfläche.
Die Wegeverbindung über die Flurstücke 353/4 und 353/2 muss dauerhaft öffentlich bleiben, da dies der Verbindung der Siedlung Eichenweiler zur Neuen Neustadt dient, vor allem aber als Schulweg zur Grundschule benötigt wird.
Die Begründung wurde ergänzt.
Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, die Begründung wurde angepasst.

Beschluss 2.3: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.4 Städtische Werke Magdeburg/Abwassergesellschaft Magdeburg mbH, Schreiben vom 05.06.12 *(Abwägungskatalog S. 13, Nr. 5):*

a) Stellungnahme:

Elektroversorgung (im Auftrag und im Namen der SWM Netze GmbH)
Aus Sicht der Elektroversorgung kann dem hier vorgelegten 3. Entwurf des o. g. Bebauungsplanes nicht zugestimmt werden, da sich nichts der Inhalte unserer Stellungnahmen zum 1. Entwurf vom 13.08.2008 und zum 2. Entwurf vom 03.11.2010 im Planteil oder in der Begründung wiederfinden. Einzelheiten dazu hatten wir in unserer E-Mail vom 22.05.2012 bereits mitgeteilt.
Wir erwarten, dass die gegebenen Korrekturhinweise (auch unter Beachtung der früher abgegebenen Stellungnahmen) in den B-Planentwurf einfließen.

b) Abwägung:

Die Festsetzung des Baumbestands im Bereich des Elektrokabels wurde nach Stellungnahme der SWM vom 03.11.10 bereits im dritten Entwurf zum B-Plan entfernt, insofern ist die Aussage der SWM, dass sich nichts an der Planung aufgrund der Stellungnahme geändert habe, falsch.
Die Inhalte gemäß E-mail vom 22.05.12 konnten in den dritten Entwurf zum B-Plan nicht einfließen, da dieser Entwurf bereits Ende 2011 fertig gestellt und am 12.04.12 durch den Stadtrat beschlossen wurde.
Im Grundsatz betrifft die Stellungnahme der SWM, Elektroenergie, zwei Belange, zum einen die verkehrliche Erschließung, zum anderen die Berücksichtigung bzw. Sicherung des Leitungsbestands.
Die Stellungnahmen vom 03.11.08 und 03.11.10 beinhalten eine ablehnende Stellungnahme zur Planung aufgrund der geplanten Schließung der Straße Am Vogelgesang. Dazu wurde eine Abwägungsentscheidung getroffen mit dem Stadtratsbeschluss vom 19.08.10, das Abwägungsergebnis wurde den SWM mit Schreiben vom 23.09.10 mitgeteilt. Neue Erkenntnisse liegen nicht vor, dieser Sachverhalt behält weiterhin Gültigkeit, das Abwägungsergebnis bleibt bestehen.
Die geforderte Zugänglichkeit von Kabelanlagen und Trafostation auf dem zukünftigen Gelände des Zoos muss vertraglich geregelt werden, dazu laufen bereits seit längerem

Direktabstimmungen zwischen Zoo gGmbH und Städtischen Werken.
Mit der Stellungnahme vom 03.11.10 wurde für das bestehende 10kV-Kabel an der Ostseite der Straße Am Vogelgesang und im Bereich des nördlichen SO1-Gebietes gefordert, über die Schutzstreifenkennzeichnung hinaus ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der SWM festzusetzen. Dieser Forderung kann nicht entsprochen werden, da mit einer derartigen Festsetzung die Umsetzung der Zooplanung gefährdet wäre. Die Leitung ist durch die getroffenen Festsetzungen im Grundsatz gesichert, eine Umverlegung ist voraussichtlich erforderlich und nur möglich, sofern der derzeitige Verlauf nicht dauerhaft durch Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt würde.

Beschluss 2.4: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.5 Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 06.06.12 *(Abwägungskatalog S.16, Nr. 7)*:

a) Stellungnahme:

Im Umweltbericht ist auf Seite 31 in der Tabelle „Gesamtwertigkeit Planung“ der Biotoptyp „Private Grünfläche, Kleingärten“ mit dem Wert 1 für die Rubrik „Entwicklungsdauer“ angerechnet worden. Es handelt sich dabei um Kleingartenflächen, die unverändert von den Baumaßnahmen erhalten bleiben. Sie sind daher mit der gleichen Wertpunktzahl zu bewerten wie in der Bestandsbewertung, nämlich mit dem Wert für den „Erhaltungszustand“ von 0,8. Es ergibt sich daraus ein Wert von 636 Wertpunkten, mithin eine um 159 Wertpunkte geminderte Wertpunktzahl.

b) Abwägung:

Die Bilanzierung des Umweltberichtes hinsichtlich der Bewertung der Kleingärten wurde gemäß der Stellungnahme angepasst.

Beschluss 2.5: Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die gefassten Einzelbeschlüsse der Zwischenabwägung aus der DS 0154/08, Sitzung des Stadtrates am: 03.07.08, Beschluss Nr. 2027-68(IV)08, wurden überprüft und bedürfen teilweise einer erneuten Beschlussfassung wie folgt (geändert werden die Beschlusspunkte 3.10 und 3.16 des Beschlusses Nr. 2027-68(IV)08):

2.6 Bürger 4, Schreiben vom 11.07. und 01.12.07 *(Abwägungskatalog S. 2 Nr. 1)*:

a) Stellungnahme:

Die Planung belastet private Grundstückseigentümer (erforderliche Bodenordnung) und belastet die Grundschule durch hälftige Umbauung mit dem Parkplatz. Ebenso werden die anliegenden Gärten der Kleingartenanlage Am Rosenbusch durch die Planung belastet (Lärm und Abgase vom zukünftigen Parkplatz).
Als Alternative wird die Errichtung des Parkplatzes nördlich der Schule vorgeschlagen.
Begründung:
Es besteht ausreichend Platz, wenn auch Parkplatzteile östlich der Schule errichtet werden.
Das Areal nördlich der Schule ist in städtischem Eigentum, Eingriffe in fremdes Eigentum wären nicht erforderlich.
Das Schulgelände würde weniger beeinträchtigt, da der Hortbetrieb und Spielbereich im Süden liegen.
Das Areal der Kleingartenanlage ist im Süden ca. 3 Meter tiefer als das benachbarte Grundstück in nördlicher Richtung. Massive Bebauung steht teils an dieser Grenze, so dass bei Errichtung des Parkplatzes Beräumung und Einebnung deutlich kostenintensiver sein würden.
Im Süden ist eine größere Anzahl von Anwohnern beeinträchtigt (u.a. Mehrfamilienhäuser Schöppensteg).

b) Abwägung:

Mit dem dritten Entwurf wurde die Lage des Parkplatzes auf die Nord- und Ostseite des Schulgrundstückes verschoben, da neue Erkenntnisse zu Bodenbelastungen diese Änderung bedingten. Somit ist das Grundstück des Bürgers nicht mehr von der Planung und Realisierung des Zooparkplatzes betroffen.

Beschluss 2.6: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.7 Bürger 8, Schreiben vom 20.12.07 *(Abwägungskatalog S. 3 Nr. 2)*:

a) Stellungnahme:

Es wird im Namen der 14 betroffenen Pächter um Erhalt der Gärten auf dem städtischen Grundstück südlich des Schulgeländes gebeten. Alternativ wird dafür um Errichtung des Zooparkplatzes nördlich der Schule gebeten.

b) Abwägung:

Durch veränderte Rahmenbedingungen nach Funden von Bodenbelastungen im Bereich des gemäß 1. und 2. Entwurf östlich und südlich der Schule geplanten Zooparkplatzes wurde zum 3. Entwurf eine Veränderung dahingehend vorgenommen, dass der gesamte Parkplatz nach Norden verschoben wurde. Die Kleingartenanlage bestand zu diesem Zeitpunkt allerdings bereits nicht mehr, die Pachtverhältnisse waren schon vorher beendet worden. Allerdings wurden auch im Bereich der vormaligen Kleingärten erhebliche Bodenbelastungen gefunden, so dass die Nutzungsaufgabe auch im Sinne der Gesundheit der Pächter sinnvoll war. Die Fläche ist im Bebauungsplan jetzt als weitere Zooerweiterungsfläche für Betriebswohnungen, Verwaltung oder sonstige zoonahe Nutzungen vorgesehen.

Beschluss 2.7: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die gefassten Einzelbeschlüsse der Zwischenabwägung aus der DS0214/10, Sitzung des Stadtrates am: 19.08.10, Beschluss Nr. 531-22(V)10, wurden überprüft und bedürfen teilweise einer erneuten Beschlussfassung (Beschlusspunkt 2.6 des Beschlusses 531-22(V)10).

2.8 Bürger 4, Schreiben vom 06.05., 19.08. und 03.09.08, *(Abwägungskatalog S. 5)*:

a) Stellungnahme:

Im Rahmen der Sprechzeiten wird Einsicht in die Planungen genommen und nachfolgende Stellungnahme abgegeben:
Die bestehenden Nutzungen auf dem Grundstück der Familie werden unzureichend berücksichtigt. Durch die Planung wird die Existenz gefährdet. Ein Ersatzgrundstück im Sinne der beabsichtigten Bodenordnung ist nicht hilfreich, da es dem landwirtschaftlichen Nebenerwerb dient und das Wohnhaus derzeit unmittelbar gegenüber liegt.
Gegen die Planung wird Widerspruch eingelegt. Die auf dem im privaten Eigentum befindlichen Grundstück stehenden Gebäude dienen der Unterbringung von Gerätschaften, als Stallungen sowie der Vorratshaltung. Mit der geplanten Errichtung des Zooparkplatzes wäre der Wegfall des gesamten Grundstückes einschließlich Nutzung notwendig, die gesamte Hobbylandwirtschaft müsste umziehen. Das im Rahmen der geplanten Bodenordnung entstehende mögliche neue Grundstück würde weiter vom vorhandenen Wohnhaus (Flurstück 151/1) weg gelegen sein, eine adäquate Fläche besteht im Umfeld des Wohnhauses überhaupt nicht. Eine Nutzung im bisherigen Sinne wäre damit unmöglich. Der anstehende Neubau der entfallenden Gebäude würde einen enorm hohen finanziellen Aufwand bedeuten, der weder von den Eigentümern noch aus der Stadtkasse bezahlbar wäre.
Es wird eine Änderung des B-Planes vorgeschlagen, so dass das Flurstück 32/2 erhalten bleibt. Als Ersatz für den Wegfall der Flurstücke 32/1 und 206/1 wird ein Teil des Flurstücks 629/31

(jetzige nördlich an unser Grundstück angrenzende Straße/Parkplatz) zugewiesen. Östliche Grenze dieser Fläche sollte gleichlaufend mit der Grenze Flurstück 32/2 sein. Eventuell notwendige Ausgleichsflächen (wegen unterschiedlicher Flächengrößen) sollten in unmittelbarer Nähe zum Grundstück liegen und uns zugänglich sein (evtl. erforderliche Wegerechte).

b) Abwägung:

Mit der geänderten Lage des geplanten Zooparkplatzes wird die Stellungnahme des Bürgers 4 praktisch gegenstandslos. Das Grundstück ist von der Planung nur noch minimal betroffen, lediglich ein geringfügiger Grundstücksteil ist durch den erforderlichen Ausbau der Straße Am Vogelgesang betroffen. Die gesamten Nutzungen und Gebäude auf dem Grundstück des Bürgers können auch bei Planrealisierung bestehen bleiben. Es ist keinerlei Eingriff in bestehende Gebäude oder Nutzungen erforderlich.
Da kein Flurstücksteil durch die Planung mehr auszutauschen ist, sondern alles bestehen bleiben kann, ist diese Anregung gegenstandslos.

Beschluss 2.8: Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die gefassten Einzelbeschlüsse der Zwischenabwägung aus der DS0090/08, Sitzung des Stadtrates am: 08.05.08, Beschluss Nr. 1939-64(IV)08, wurden überprüft und bedürfen keiner erneuten Beschlussfassung.

Ebenso wurden die gefassten Einzelbeschlüsse der Zwischenabwägung aus der Drucksache DS0462/11, Beschluss des Stadtrates vom 12.04.12 mit Nr. 1295-47(V)12 überprüft und bedürfen keiner erneuten Beschlussfassung.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.		X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	**Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt**				
	JA		**NEIN**		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt
Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung
Investitionsnummer:
Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert		
☐	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)	
☐	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)	
		☐ Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
		☐ Anlage Kostenberechnung
☐	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)	
		☐ Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
		☐ Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:	
Buchwert in €:	
Datum Inbetriebnahme:	

Anlage neu	
	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20…					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 61	Sachbearbeiter Annette Heinicke, Tel : Nr.: 540 5322	Unterschrift AL / FBL Heinz-Joachim Olbricht

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift Dr. Dieter Scheidemann

Termin für die Beschlusskontrolle	25.04.2014

Begründung:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschloss am 10.06.2004, den B-Plan 121-2 „Am Vogelgesang/Zoo“ aufzustellen.
Am 07.11.07 fand eine Bürgerversammlung statt als frühzeitige Information der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB. Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Naturschutzverbände wurden zum Vorentwurf beteiligt mit Anschreiben vom 16.10.07 mit Frist bis zum 16.11.07.
Einige Stellungnahmen von Bürgern und Behörden führten zu Abwägungsbeschlüssen. Eine erste Beschlussfassung zur Abwägung wurde am 08.05.08 herbeigeführt zu den Belangen, welche die Erweiterung des Zoos in den Vogelgesangpark und den Neubau des Eingangsgebäudes betrafen.
Zu den weiteren Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen wurden Abwägungsbeschlüsse durch den Stadtrat im Zusammenhang mit dem Beschluss zum Entwurf und zur öffentlichen Auslegung herbeigeführt am 03.07.08.
Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs erfolgte vom 15.08. bis zum 15.09.08. Dabei gingen zahlreiche Stellungnahmen von privaten Betroffenen und Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ein.
Im Ergebnis der Auswertung dieser Stellungnahmen wurden der Geltungsbereich im Osten erweitert und mehrere Veränderungen von Planinhalten vorgenommen. Die Erarbeitung eines zweiten Entwurfs zum Bebauungsplan und erneute Abwägungsbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen waren die Folge.
Der Stadtrat beschloss am 19.08.10 erneute Abwägungsergebnisse und den zweiten Entwurf zum B-Plan sowie die Änderung des Geltungsbereichs. Die öffentliche Auslegung fand statt vom 01.10. bis 01.11.10. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden erneut beteiligt vom 27.09. bis 27.10.10.
Der dritte Entwurf zum Bebauungsplan und weitere Ergebnisse der Abwägung wurden vom Stadtrat am 12.04.12 beschlossen. Die erneute öffentliche Auslegung erfolgte vom 04.05. bis 08.06.12, die von der Entwurfsänderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt vom 27.04. bis 29.05.12.
Im Ergebnis und in Auswertung dieser Beteiligungen ergab sich kein weiterer Bedarf der Änderung des Planungskonzeptes, so dass das Aufstellungsverfahren mit abschließender Abwägung und Satzungsbeschluss (DS0510/13) beendet wird.

Anlagen:

DS0509/13Anlage 1: Abwägungskatalog